

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/24324 –**

Rückkehr von Flüchtlingen in den Irak

Vorbemerkung der Fragesteller

Die irakische Regierung hat ihre nach Deutschland geflüchteten ca. 245 000 Staatsbürger öffentlich aufgefordert, freiwillig in den Irak zurückzukehren.

Das Land sei stabil, die Sicherheitslage nach dem militärischen Sieg über die Terrormiliz IS „exzellent“. Auch der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas zeigte sich während seines Besuchs im Irak Ende letzten Jahres beeindruckt. Er stelle fest, dass sich die Sicherheitslage „eindeutig verbessert“ habe. Dies „gelte für Bagdad, aber auch für weite Teile“ des Landes. Er glaube, dass die Sicherheitslage „tatsächlich so“ sei, dass man sagen könne, „es besteht auch die Basis dafür, (...) dass Menschen eine Perspektive haben hierzubleiben, aber auch wieder hierher zurückzukommen“, so Heiko Maas bei seinem Besuch (<https://www.sueddeutsche.de/politik/irak-maas-fluechtlinge-sicherheit-1.4258336>; <https://www.welt.de/politik/ausland/article185778646/Perspektive-fuer-Rueckkehr-Wie-sicher-ist-der-Irak-wirklich.html>).

Sowohl das BAMF als auch anschließend meist die Verwaltungsgerichte kommen auf Grundlage ihrer Informationen, die sich maßgeblich auf die Lageberichte des Auswärtigen Amtes beziehen, zu dem Ergebnis, dass mehrheitlich weder Verfolgung noch Gefechtsgefahr noch andere triftige Gefahren für Leib und Leben irakischer Asylbewerber drohen; dies erklärt auch die niedrige Anerkennungsquote schutzberechtigter Iraker im Jahr 2019 von 35 Prozent (DIE WELT, Schwächen der Migrationspolitik, 25. August 2020, S. 5).

Auch die CDU-Bundestagsabgeordneten Dr. Patrick Sensburg und Christoph de Vries forderten die Bundesregierung auf, die Möglichkeit für Rückführungen in den Irak wegen Wegfalls der Fluchtursachen auf den Weg zu bringen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus199861644/Kriegsende-im-Irak-und-Asyl-Mehr-Rueckfuehrung-wagen.html>). Freiwillig reisten in ihr Heimatland im Jahr 2018 bundesweit nur 1 802 irakische Staatsbürger zurück (ebd.). Dr. Patrick Sensburg erklärte, unsere Schutzrechte enthielten nur ein „zeitlich begrenztes Bleiberecht“ (ebd.). Dies würde erlöschen, wenn Fluchtursachen wie politische Verfolgung oder Gefahr für Leib und Leben wegfielen; „wenn Personen nicht freiwillig ausreisen“ sei „staatlicher Zwang notwendig“ (ebd.).

Flüchtlingsschutz sei „kein Recht auf dauerhafte Einwanderung“, so Christoph de Vries (ebd.). „Die Aufnahmefähigkeit eines Landes“ sei „nicht unbegrenzt und die dauerhafte Akzeptanz des Asyl- und Flüchtlingsrechts in der Gesellschaft“ hänge „auch davon ab, dass Humanität und konsequente Rückführung Ausreisepflichtiger im Gleichgewicht gehalten werden“ (ebd.).

Die genannten Abgeordneten der Regierungskoalition berufen sich vor allem auf die Rechtslage. Danach muss das BAMF bei jedem Schutzsuchenden spätestens nach drei Jahren prüfen, ob die Schutzgründe noch bestehen (ebd.). Sind sie entfallen, muss die Asylbehörde den Aufenthaltstitel widerrufen (ebd.).

Auch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel erwähnte diese Rechtslage im Januar 2016 „laut einem Medienbericht auf einer Parteiveranstaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (ebd.), wo sie die Meinung vertrat, selbst „anerkannte Flüchtlinge“ sollten in Deutschland nur „zeitweiligen Schutz erhalten“ und im „Frieden“ in den Irak zurückgehen (ebd.).

1. Wie viele irakische Staatsangehörige, die in Deutschland als Flüchtlinge registriert waren, kehrten im Jahr 2019 und bis zum 1. Juni 2020 freiwillig in ihr Heimatland zurück (bitte nach anerkannten und subsidiär Schutzberechtigten aufschlüsseln)?

Im Jahr 2019 sind mit Unterstützung des Bund-Länderprogramms REAG/GARP (Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme) insgesamt 1.755 und im ersten Halbjahr 2020 (Januar bis Juni) insgesamt 182 (die Zahlen zu 2020 sind vorläufig) irakische Staatsangehörige freiwillig in den Irak zurückgekehrt [Quelle: Internationale Organisation für Migration (IOM)]. Eine differenzierte Erfassung im Sinne der Fragestellung erfolgt durch IOM nicht.

Im Sinne der Fragestellung kann nach Ausländern, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) besitzen, aufgeschlüsselt werden. Demnach sind im Jahr 2019 von den genannten 1.755 irakischen Staatsangehörigen insgesamt 239 Personen in den Irak zurückgekehrt, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG besaßen. Für den Zeitraum Januar bis Juni 2020 beträgt die Zahl der freiwilligen Rückkehrer, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG waren 35.

Angaben zu Förderprogrammen der Länder liegen der Bundesregierung im Sinne der Fragestellung nicht vor.

Mit Einführung neuer Speichersachverhalte durch das 2. Datenaustauschverbesserungsgesetz ist seit Mai 2020 auch eine Erfassung von freiwilligen Ausreisen im Ausländerzentralregister möglich. Belastbare Daten liegen jedoch noch nicht vor.

2. Plant die Bundesregierung, auch in Zusammenarbeit mit anderen Trägern oder Körperschaften, Projekte oder Programme zur Ausreise- und Perspektivberatung für die freiwillige Rückkehr von Flüchtlingen in ihre Heimat?

Wenn ja, mit wem und für welchen Zeitraum sind solche Projekte und Programme geplant, und welche finanziellen Mittel werden dafür zur Verfügung gestellt?

Irakischen Staatsangehörigen stehen die üblichen Beratungsangebote von Bund, Ländern und freien Trägern offen. Die Beratungsangebote werden stetig weiterentwickelt und angepasst.

3. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um eine schnelle und effektive Rückführung von nicht mehr schutzbedürftigen irakischen Flüchtlingen in den Irak zu gewährleisten, insbesondere im Bereich der Abschiebelogistik?

Eine Optimierung der Rückübernahmeverfahren mit Irak ist ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Aus Sicht der Bundesregierung sind hierfür verlässliche Verfahrensabsprachen erforderlich, um die sich die Bundesregierung gegenüber der irakischen Regierung bemüht. Konkrete Planungen weiterer Rückführungsmaßnahmen müssen sowohl die Ergebnisse der laufenden Gespräche mit der irakischen Regierung als auch die dann vorliegenden logistischen und pandemie-bedingten Gegebenheiten berücksichtigen. Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

4. Mit welcher Zahl von Rückführungen nicht mehr schutzbedürftiger Flüchtlinge in den Irak plant die Bundesregierung für das Jahr 2020 und die Folgejahre (bitte für die Folgejahre einzeln aufschlüsseln)?

Im Jahr 2020 haben die Länder bisher sechs Personen in den Irak abgeschoben (Stand: 17.11.2020). Im Übrigen liegt die Zuständigkeit für den Vollzug des Ausländerrechts und damit die Planung von zukünftigen Abschiebungen bei den Ländern. Aus diesem Grund können keine Angaben im Sinne der Fragestellung gemacht werden.

5. Hat die Bundesregierung betreffend etwaige Rückführungsmaßnahmen nicht mehr schutzbedürftiger irakischer Staatsbürger konkrete Gespräche mit der irakischen Regierung geführt?

Wenn ja, wann, und wo fanden solche Gespräche statt, und welche konkreten Maßnahmen wurden vereinbart, bzw. welche Ergebnisse wurden erzielt?

Wie im „Bericht der Bundesregierung zur Lage in Irak und zum deutschen Irak-Engagement zur Unterrichtung des Deutschen Bundestages“ (Bundestagsdrucksache 19/4070) dargestellt, sind die vorrangigen Ziele der deutschen Irak-Politik, gemeinsam mit Irak die Terrorherrschaft des sogenannten Islamischen Staates (IS) zu beenden und Irak bei der innenpolitischen Stabilisierung und dem Wiederaufbau sowie beim Umgang mit regionalpolitischen Herausforderungen zu unterstützen. Die Zusammenarbeit mit der irakischen Regierung zur Verbesserung der kurz- und mittelfristigen Lebensbedingungen in Irak dient dabei auch dazu, die Rückkehr von Binnenvertriebenen und der ins Ausland Geflüchteten in ihre Heimatregionen zu fördern.

Gespräche zu Rückführungsmaßnahmen wurden mit der Regierung des ehemaligen irakischen Ministerpräsidenten Abdul-Mahdi intensiv geführt und werden kontinuierlich und auf allen Ebenen mit der seit Juni 2020 im Amt befindlichen irakischen Regierung von Ministerpräsident Al-Kadhimi fortgesetzt. Auch die EU ist mit der irakischen Regierung zur baldigen Wiederaufnahme eines Migrationsdialogs in engem Austausch. Konkret eingenommene oder geplante Verhandlungspositionen während laufender Verhandlungen legt die Bundesregierung grundsätzlich nicht offen, um deren Erfolg nicht zu gefährden.

